

**2007.SR.000278**

**Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Karin Gasser, GB): Klimafreundliche Stadt Bern (2): Energieeffiziente Überbauungsordnungen; Abschreibung Punkt 1**

Der Stadtrat hat am 3. April 2008 die folgende Motion Fraktion GB/JA! erheblich erklärt:

Im Rahmen der Planung Weyermannshaus-Ost (Zonenplan Weyermannshaus-Ost und Überbauungsordnung (Ue0) Weyermannshaus-Ost III) hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der städtischen Energiestrategie (Energiepolitische Richtlinien des Gemeinderats 2006-2015) nicht systematisch und von Planungsbeginn berücksichtigt werden. Dabei lässt das kommunale und kantonale Baurecht durchaus Spielräume für das Energiesparen und den Einsatz erneuerbarer Energien offen. Gemäss städtischer Energiestrategie sind dazu bei den strategischen Handlungsfeldern folgende Ziele und Verantwortlichkeiten formuliert:

Stadtplanung (S. 13, Energiestrategie):

„Die Ziele der Energiestrategie müssen als Planungsgrundlagen für die Richt- und Nutzungsplanung gelten.“ „Siedlungen sollen so konzipiert werden, dass der Verbrauch an nicht erneuerbaren Energien reduziert wird. Hierzu werden die Instrumente der Richtplanung (Konzepte und Quartierpläne) und der Nutzungsplanung (Grundordnung und Überbauungspläne) hinsichtlich energiesparender Nutzung des Raums eingesetzt.“

Bauinspektorat (S. 13, Energiestrategie):

„Bei der baurechtlichen Interessensabwägung fliessen die Ziele der Energiestrategie als öffentliche Interessen ein.“

Wie die Planung Weyermannshaus-Ost zeigt, gibt es durchaus Möglichkeiten für die Umsetzung (z.B. verbindliche Nutzung Fernwärmenetz der KVA). Die Gemeinde Ostermundigen schreibt beispielsweise in ihrer Bauordnung für gewisse Wohnzonen vor, dass die Energieversorgung nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde zu genehmigenden Konzept zu erstellen ist und nach Möglichkeit ein gemeinsames Heizwerk vorzusehen ist (Art. 59a Abs. 8 Baureglement Ostermundigen, genehmigt vom kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 11.4.2006). Die Bündner Gemeinde Flerden kennt gar eine eigene Bauzone für Energiesparer, wo der Minergie-Standard zwingend ist und ein Anteil thermischer und elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen vorgeschrieben ist (NZZ am Sonntag, 12.8.2007).

Die in Bern vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten sollen bei allen künftigen Planungen von Anfang an ausgeschöpft werden und die vorhandenen Möglichkeiten optimal (im Sinne der Energieeffizienz) genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Infrastrukturverträge dementsprechend verhandelt werden müssen.

Der Gemeinderat wird beauftragt

1. Dem Stadtrat eine reglementarische Grundlage vorzulegen, damit die Anforderungen gemäss Energiestrategie beim Bauen (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) bei allen Planungen umgesetzt werden können, u.a. eine reglementarische Grundlage für eine Energieeffizienz-Bauzone.
2. Bis zum Vorliegen einer neuen Grundlage dem Stadtrat nur noch Planungen vorzulegen, welche den obigen Anforderungen gemäss Energiestrategie (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) soweit als möglich entsprechen.

Bern, 6. September 2007

*Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Karin Gasser, GB), Urs Frieden, Stéphanie Penher, Anne Wegmüller, Christine Michel, Franziska Schnyder, Lea Bill, Hasim Sancar*

### **Bericht des Gemeinderats**

Aufgrund der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) und der Erarbeitung des Richtplans Energie der Stadt Bern stimmte der Stadtrat mehreren Fristverlängerungen zur Umsetzung der Motion zu. Ein letztes Mal hat er am 8. November 2018 mit SRB Nr. 2018-516 die Frist zur Umsetzung von Punkt 1 bis 1. April 2020 verlängert. Am 2. Februar 2017 hatte der Stadtrat mit SRB 2017-52 Punkt 2 der Motion bereits als erfüllt abgeschrieben.

Die letzte Fristerstreckung für die Umsetzung von Punkt 1 der Motion war damit begründet worden, dass Punkt 1 der Motion Bestandteil des ersten materiellen Revisionspakets für die Bauordnung vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) sei, das im Frühling 2018 mit der öffentlichen Mitwirkung gestartet wurde. Ende September 2018 wurden die in die BO aufzunehmenden Artikel zur Energie beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Am 20. Mai 2019 erstattete das AGR einen ersten Vorprüfungsbericht, was zu einer geringfügigen Anpassung der Vorlage führte. Am 27. September 2019 wurde die überarbeitete Vorlage ein zweites Mal beim AGR zur Vorprüfung eingereicht. Am 20. Januar 2020 ging der zweite Vorprüfungsbericht des AGR ein.

Auch der zweite Vorprüfungsbericht des AGR enthält noch zwei Genehmigungsvorbehalte, die damit begründet werden, dass nur die im KEnG ausdrücklich vorgesehenen kommunalen Regelungen zulässig seien. Andere Regelungen seien grundsätzlich ausgeschlossen und nicht genehmigungsfähig. Auch im Rahmen von Gesprächen auf Amtsleiterebene konnten mit dem AGR keine gangbaren alternativen Wege gefunden werden. Da somit zwei zentrale Punkte der geplanten Revision der Bauordnung nicht genehmigungsfähig sind, muss vorläufig – bis auf kantonaler Ebene das KEnG revidiert wird – bedauerlicherweise auf eine Teilrevision der BO zur Umsetzung des Richtplans Energie verzichtet werden. Damit besteht auch kein Grund mehr, die Frist für die Umsetzung der vorliegenden Motion noch einmal zu erstrecken.

Das kantonale Recht gestattet den Gemeinden, in der baurechtlichen Grundordnung oder – wie es die Motion verlangt – in Überbauungsordnungen bestimmte Anforderungen an die Energienutzung festzulegen. Da die Gemeinden nicht weitergehen dürfen, als der Kanton ausdrücklich erlaubt, braucht es keine zusätzliche Grundlage in der Bauordnung, wie dies mit der Motion verlangt wird. Die Stadt kann direkt gestützt auf das kantonale Gesetz in Überbauungsordnungen Vorschriften zur Energie verankern: Eine Energieeffizienz-Bauzone als solche ist im kantonalen Recht zwar nicht vorgesehen und somit nicht zulässig; die Gemeinden dürfen aber für Gebäude, die neu erstellt oder erweitert werden, den gewichteten Energiebedarf stärker begrenzen als der Kanton es tut. Sie dürfen zudem die Verpflichtung einführen, bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen. Die Stadt Bern macht von diesen Kompetenzen bereits heute Gebrauch. Zudem dürfen die Gemeinden vorsehen, dass für besonders energieeffiziente Gebäude Nutzungsboni gewährt werden (bis plus 10 Prozent der zulässigen Nutzung). Die Stadt hat schon seit langem einen Artikel in der BO, der einen Nutzungsbonus für Minergiebauten vorsieht (Art. 48 Abs. 3 BO).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Anliegen der Motion mit der heutigen Rechtslage weitgehend erfüllt sind. Mehr ist nach kantonalem Recht nicht möglich. Die Motion kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 der erheblich erklärten Motion als erfüllt abzuschreiben.

Bern, 10. Juni 2020

Der Gemeinderat